

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 12 63 | 19362 Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Stadt Boizenburg
der Bürgermeister
Kirchplatz 1
19258 Boizenburg/Elbe

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Frau Hübner

Telefon 03871 722-6312 Fax 03871 722-77 6312

E-Mail gabriele.huebner@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 200052

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 309

Datum
06.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

**Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum 4. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 20.1 "Bahlen" im OT Bahlen "Wohngebiet Gamm/ Alte Straße/
Nördlicher Bergweg" der Stadt Boizenburg nach § 13 BauGB - Änderung im Teil B-Text**

Bezug: Schreiben der Stadt Boizenburg vom 23.11.2020
Begründung zum Entwurf vom Oktober 2020

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Stadt Boizenburg wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben in der vorgelegten Form keine Einwände.

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Es bestehen keine Bedenken.

FD 53 – Gesundheit

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen die o.g. Maßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

FD 60 – Regionalmanagement und Europa

Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen und Bedenken

zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20.1 "Wohngebiet Gamm/Alte Straße/Nördlicher Bergweg" OT Bahlen der Stadt Boizenburg.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Hinweis:

Eine katastermäßige Prüfung erfolgte nicht.

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Bauplanung / Bauordnung

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.

Bauleitplanung

Die Stadt Boizenburg beabsichtigt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20.1 im OT Bahlen gemäß § 13 BauGB aufzustellen.

Mit der 4. Änderung des Planes soll eine Festsetzung im Teil B -Text der Satzung gestrichen werden. Der Grundzug der Planung wird damit nicht berührt, aus diesem Grund kann die Änderung gemäß § 13 BauGB erfolgen.

Seitens des FG Bauleitplanung bestehen keine Einwände gegen die Aufhebung der Festsetzung gemäß § 10 der textliche Festsetzung im Teil B- Text der Satzung, dass Nebenanlagen i.S. von § 14 (1) und § 13 BauNVO nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen zulässig sind. Somit sind die o. g. Vorhaben auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Dennoch möchte ich einige Hinweise zur weiteren Bearbeitung geben:

Es sind die gesetzlichen Grundlagen (BauGB) in der Präambel zu aktualisieren.

Des Weiteren weisen die Verfahrensvermerke Nr. 1 und 3 lediglich auf die Bekanntmachung im „Landkreis Express“ hin. Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB hat die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auch im Internet auf der Homepage der Stadt zu erfolgen. Ich bitte den Sachverhalt zu prüfen und den Verfahrensvermerk dann dementsprechend zu ergänzen.

Straßen- und Tiefbau

Straßenaufsicht

Es bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben. Kreisstraßen sind nicht betroffen.

FD 67 – Immissionsschutz / Abfall

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

1. Mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20 „Wohngebiet Gamm/ Alte Straße/ Nördlicher Bergweg“ der Stadt Boizenburg sind Flächen als allgemeinen Wohngebietes ausgewiesen, somit sind die Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 e) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem allgemeinen Wohngebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 55 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 40 dB (A)

nicht überschritten werden.

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
4. Eine Blendwirkung der eingesetzten Module einer Solaranlage ist für die Umgebung auszuschließen. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
5. Zum Schutz der Nachbarschaft ist der Standort außenliegender Bauteile der technischen Gebäudeausstattung (z.B. Klimaanlage, Wärmepumpen) so zu wählen, dass die folgenden Abstände zu den maßgeblichen Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet eingehalten werden:

Schallleistungspegel nach Herstellerangabe in dB(A)	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66
Abstand in m	0,1	0,5	0,9	1,4	2,2	3,4	5,2	7,6	10,9	15,6	22,2

6. Die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 sind einzuhalten.

Hinweise

1. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
2. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
4. Während der Realisierungsphase der Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) einzuhalten.

FD 68 – Natur, Wasser, Boden

Naturschutz

Zuständig: Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasser-schutz	Gewässer-ausbau
--	-----------------------------	----------	-------------------	-------------	---------------------	-------------------	-----------------

Keine Einwände	03.12.2020 Schumann	03.12.2020 Schumann	04.12.2020 Thiem	04.12.2020 Thiem		Sander 10.12.20 20	
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage							
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

FD 70 - Abfallwirtschaft

Einwände oder Bedenken bestehen aus der Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung nicht.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Hübner

SB Bauleitplanung